

BGer 9C_358/2011 vom 6. Juli 2011

Bundesgericht, 2011-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_358_2011

FR: TF 9C_358/2011 du 6 juillet 2011

IT: TF 9C_358/2011 del 6 luglio 2011

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid, mit welchem die Vorinstanz das Sistierungsgesuch abgewiesen hat, handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.). Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt somit - abgesehen von dem hier ausser Betracht stehenden Fall von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG (Möglichkeit der sofortigen Herbeiführung des Endentscheids) - voraus, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 135 I 261 E. 1.2; 134 III 188 E. 2.2; 133 III 629 E. 2.1). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben.

E. 1.2

Ein im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachender Nachteil ist gegeben, wenn er auch mit einem für die Beschwerde führende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich behoben werden kann (BGE 133 V 477 E. 5.2 S. 483 ff.). Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist in der Beschwerde darzutun, es sei denn, dass sie offensichtlich sei (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632 mit Hinweis).

E. 2.1

Einen Nachteil der darlegten Art bringt die Beschwerdeführerin nicht vor. Sie macht einzig geltend, der Ausgang des Strafverfahrens habe Einfluss auf den Ausgang des Verwaltungsverfahrens. Der vorinstanzliche Entscheid verletze ihren Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung (Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK), den Untersuchungsgrundsatz (Art. 72 Abs. 2 BVG), den Grundsatz der Prozessökonomie (Art. 29 Abs. 1 BV) und das Willkürverbot (Art. 9 BV). Inwiefern damit der Beschwerdeführerin ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen soll, wird nicht dargelegt noch ist er offensichtlich, wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird (E. 2.3).

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat bei der Begründung der Ablehnung des Sistierungsgesuchs unter anderem ausgeführt, dass jederzeit die Möglichkeit einer Verfahrenssistierung bestehe, wenn sich erweisen sollte, dass eine Beweiserhebung der Strafbehörden für das laufende Verfahren eine entscheidende Bedeutung haben könnte. Zur Zeit seien diese Voraussetzungen jedoch offensichtlich nicht gegeben. Sofern notwendig sei es auch aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG auch ohne ausdrückliche Parteianträge gehalten, entscheidrelevante Fakten oder Erkenntnisse aus dem Strafverfahren in seine Beurteilung einzubeziehen und die entsprechenden Akten edieren zu lassen. Ein Beizug der Strafakten sei somit jederzeit und unabhängig von einer allfälligen

Sistierung möglich.

E. 2.3

Aus den von der Beschwerdeführerin allgemein gehaltenen Ausführungen geht nicht hervor, inwiefern mit allfälligen Verfahrensmängel verbundenen Nachteile mit einem Endentscheid nicht mehr behoben werden könnten und inwiefern sie auch ohne die im Strafverfahren befindlichen Akten nicht in der Lage sei, eine Klageantwort zu verfassen. Schon aus diesem Grund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (E. 1.2 hievore). Nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass die in der Beschwerde geltend gemachten Verfahrensmängel, wie eine allfällige Verletzung des Waffengleichheitsgebots, nicht mit der Beschwerde gegen den Endentscheid korrigiert werden könnten. Zu berücksichtigen ist auch, dass das kantonale Gericht die Möglichkeit der Edition der Strafakten in einem späteren Stadium des Verfahrens in Betracht zieht. Schliesslich sind auch die Interessen der übrigen Beklagten, die zum Teil bereits ihre Klageantwort eingereicht haben, an der beförderlichen Erledigung des Schadenersatzverfahrens zu wahren, zumal auch prozessuale Fragen (wie die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit) zur Beurteilung anstehen.

E. 2.4

Vermag der angefochtene Entscheid keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bewirken, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Da das kantonale Gericht mit Schreiben vom 26. Mai 2011 die Fristen zur Einreichung einer Klageantwort abgenommen hat mit dem Hinweis, zu gegebener Zeit würden die entsprechenden Fristen neu angesetzt, ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Dabei ist das Schreiben vom 26. Mai 2011 dahin gehend zu verstehen, dass den betroffenen Parteien eine neue Frist zur Einreichung der Klageantwort anzusetzen ist, und zwar ohne Anrechnung der bis zum Schreiben vom 26. Mai 2011 verstrichenen Zeit.

E. 4

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist der anwaltlich nicht vertretenen Stiftung X. _____ nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.